



FACHOBERSCHULE SOZIALPÄDAGOGIK

Praktikumsinformationen

1. Praktikum: aktueller Zeitraum 04.09.23 - 30.01.24 / 2. Schulhalbjahr 12.02.24 – 10.07.24

Gemäß der APO-FOS (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die FOS) sind in der 11. Klasse zwei Praktika zu absolvieren, mit einer Gesamtarbeitszeit von 800 Stunden. Das Bestehen der Praktika ist Voraussetzung für das Bestehen des Probehalbjahrs, der Versetzung in Klasse 12, sowie der Zulassung zu den Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife.

Die Praktika werden am Oberlin-Seminar im ersten und zweiten Schulhalbjahr der 11. Klasse **semesterbegleitend** durchgeführt. Die Praktikumsdauer je Praktikum umfasst in der Regel 20 Wochen. Die Arbeitszeit umfasst an Praxistagen 8 Zeitstunden, zzgl. Pausen. **Im ersten Halbjahr** des Schuljahres 2021/2022 absolvieren die Schüler*innen **wöchentlich 2 Tage (Montag und Dienstag) in der Einrichtung**, an den anderen Tagen findet Unterricht am Oberlin-Seminar statt. **Im zweiten Halbjahr** absolvieren sie **wöchentlich 3 Tage (Montag, Dienstag, Mittwoch) in den Praxiseinrichtungen** und 2 Tage in der Schule.

Die beiden Praktika sollen dabei in **zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern** des Sozialwesens erfolgen. Die Schüler*innen wählen diese frei aus den u.a. Arbeitsfeldern, die, in vier Bereiche unterteilt, sich in der Art der Betreuung, der Altersstruktur der Zielgruppe sowie ihrem Aufgabenschwerpunkt unterscheiden.

Arbeitsfeld 1 - Tageseinrichtungen bis zum Schuleintritt	Krippen, Kinderläden, Kindergärten, Kindertagesstätten, Integrations-Kitas
Arbeitsfeld 2 - Einrichtungen ab Schuleintritt	Hort (Grundschule), Schülerclub (auch Sekundarstufe), Tagesgruppe, Wohngruppe, Internat
Arbeitsfeld 3 - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendclubs, Kinder- und Jugendbüros, Abenteuerspielplätze, Kinderbauernhöfe, Gartenarbeitsschulen, Jugendbildungsstätten, interkulturelle Freizeiteinrichtungen, Antigewaltprojekte, Medienprojekte
Arbeitsfeld 4 - weitere Bereiche der Sozialen Arbeit	Behinderteneinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Kinder- und Jugendwohngruppen, sozialtherapeutische Wohngruppen, Seniorenheime (keine Pflege), Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren, Nachbarschaftszentren, Integrationsprojekte, Unterkünfte für Geflüchtete, Obdachlosenhilfe, Stadtmission

Während des Praktikums werden die Schüler durch praxisbegleitende Lehrkräfte unterstützt, die den Schüler*innen bei etwaigen Problemen oder Fragen beiseite stehen.

In der **ersten Schulwoche** des ersten Halbjahres sind die Schüler*innen **noch nicht in den Praxiseinrichtungen**, sondern werden an den beiden Praxistagen durch die praxisbegleitenden Lehrkräfte betreut, das heißt, die eigentliche Tätigkeit in den Einrichtungen beginnt eine Woche nach Schuljahresbeginn. Bitte weisen Sie die Einrichtungen schon bei Ihrer Bewerbung darauf hin.



Es gibt die Möglichkeit an diesen Stellen nach Praxisstellen zu suchen:

www.erzieher-werden-in-Berlin.de

www.meine-kita-berlin.de

www.paritaet-berlin.de/stellen/stellengesuche.html

Ziel des Praktikums:

Keiner unserer Schüler*innen verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über besondere Erfahrungen im beruflichen Bereich. Daher sollen die Praktika lediglich dazu beitragen, den Schüler*innen Einblicke in die Berufswelt zu ermöglichen. Die Schüler*innen können im Praktikum gemachte Erfahrungen an der Fachoberschule theoretisch vertiefen.

Weitere Ziele des Praktikums sind:

- Erste Begegnungen mit fachlichen Arbeitsprinzipien und Vorschriften
- Kennenlernen der Organisationsstruktur der Einrichtung und der Besonderheiten der gewählten Einrichtungen
- Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsbereichen
- Sammeln von Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Personengruppen
- Entwicklung von Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen durch Selbsterfahrung, Gruppen- und Teamgespräche
- Erfahren der Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Arbeit.

Rechtlicher Rahmen:

„Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen den Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.“ Aus diesem Grunde braucht der Träger der praktischen Ausbildung keine Ausbildungsverträge mit den Schüler*innen abzuschließen. Den Schüler*innen und der Fachoberschule ist seitens des Trägers aber die Bereitschaft zur Durchführung des Praktikums schriftlich zu bestätigen (sog. „Bestätigung der Praxisstelle über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes“). (vgl. § 13 Absatz 2 APO-FOS).

Voraussetzungen und Aufgaben seitens der Praxisstelle / Praxisanleitung:

Die Praxisstelle muss über eine Anerkennung gemäß §12 Absatz 2 APO-FOS verfügen. Eine besondere Anerkennung ist nicht erforderlich für Behörden oder Einrichtungen des Landes Berlin, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirchen, der dem Paritätischen Wohlfahrtsverband zugehörigen Organisationen, etc.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Praktikant*innen anleitende Fachkraft, die für die jeweilige Aufgabe erforderliche Qualifikation mit zweijähriger entsprechender Berufserfahrung aufweist. Die Anleitung muss eine der folgenden Qualifikationen aufweisen: Sozialpädagogen*innen, Sozialarbeiter*innen, Sonderpädagogen*innen oder Erzieher*innen. Andere Qualifikationen sind für diesen Schulbereich nach Ausbildungsverordnung nicht zulässig. Die Anleitung gibt den Praktikanten*innen Einblicke in ihre jeweiligen Aufgaben und Gelegenheit zur Betätigung, führt regelmäßig Gespräche, ist Ansprechpartner*in für die Schule und schreibt zum Ende des Praktikums die Beurteilung.



Einsatzzeiten:

Volljährige Schüler*innen haben eine Pausenverpflichtung von 30 Min. innerhalb der Arbeitszeit, minderjährige Schüler*innen hingegen haben eine Pausenverpflichtung von insgesamt 60 Min. (genauer s. § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz). Dies bedeutet, dass Volljährige täglich 8,5 Stunden in der Praxisstelle verweilen, Minderjährige hingegen 9 Stunden. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit ändern sich die Einsatzzeiten entsprechend (d.h. kürzere Pausenverpflichtungen). Nachtschichten und Wochenendeinsätze sind grundsätzlich nicht zulässig. An Nachtschicht- oder Wochenenddiensten nehmen die Praktikanten*innen nur ausnahmsweise und aufgrund ihres Einverständnisses und dem zusätzlichen, vorherigen Einverständnis der Praxiskoordination (Frau Schneider) teil. Bei Minderjährigen ist zudem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig und diese ist der Praxiskoordination im Vorhinein schriftlich vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass der entsprechende Freizeitausgleich gewährt wird (vgl. JuArbSchG).

„Wer sein Praktikum abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praktikumsstelle beenden muss, hat dies der Fachoberschule umgehend mitzuteilen.“ (§ 14 Absatz 5 APO-FOS)

„Wer seinen Praktikumsplatz verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Fachoberschule verlassen und gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.“ (§ 13 Absatz 1 APO-FOS)

Praxisberichte oder anderweitige Reflexionsarbeiten:

Die Schüler*innen sind verpflichtet, Praxisberichte oder andere Reflexionsarbeiten zu Themen, wie Berufsbild, pädagogische Konzeption, zu erstellen. Diese Arbeiten werden je Halbjahr gestellt und müssen fristgerecht (ca. zwei Wochen vor Praktikumsende – Daten werden jeweils zu Beginn des Halbjahres bekannt gegeben) bei der begleitenden Lehrkraft eingereicht werden. Die genaueren Anforderungen werden im praxisbegleitenden Unterricht herausgearbeitet.

Krankheits- und Fehlzeiten/ Verspätungen:

Bei Erkrankung oder Verhinderung hat sich der/ die Praktikant/in unverzüglich bei der Praxisstelle **und** bei der Fachoberschule im Schulbüro zu entschuldigen. Bereits ab dem zweiten Tag der Erkrankung ist ein ärztliches Attest einzuholen und dem Schulbüro bis zum dritten Tag ab der Erkrankung vorzulegen. Die Praxisstelle erhält eine Kopie des Attestes.

Praktikumsbeurteilung:

Vor Ablauf des Praktikums muss der Schülerin/ dem Schüler von der Praxiseinrichtung fristgerecht (Termin jeweils ca. zwei Wochen vor Halbjahresende) eine **kurze Bescheinigung über das Bestehen/Nicht-Bestehen des Praktikums** erhalten.

Am Ende des Praktikums erhalten die Schüler*innen eine **ausführliche schriftliche Beurteilung** seitens der Praxiseinrichtung. Sie stellt keine Entscheidung über eine Berufseignung für den sozialen Bereich dar, sondern dokumentiert die Praxisleistung sowie die Fehltag während des gesamten Praktikumszeitraumes.

Gemäß der „Ausbildungsordnung - Fachhochschulreife“ vom 16.01.2006, § 14 Absatz 6 gilt:

„Am Ende eines Praktikums [...] gibt die Praxisstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) ab. Die Praxisbeurteilung soll Angaben über den Berichtszeitraum und die Anzahl der Fehltag, über Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit.“

Zuständig für die Praktika in der Fachoberschule: Frau Susanne Schneider (Praxiskoordinatorin)
s-schneider@oberlin-seminar.de